



## MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Stadt Seligenstadt Marktplatz 1 63500 Seligenstadt

Piratenpartei Deutschland  
Herrnm Karlheinz Zoth  
Goerdeler Str. 112a  
63071 Offenbach

Ordnungs- und Umweltamt  
Sachbearbeiter/in: Frau Kraus  
Unser Zeichen: 32-SKr  
Telefon: 06182 87 3220  
Fax: 06182 879329  
E-Mail: [ordnungsamt@seligenstadt.de](mailto:ordnungsamt@seligenstadt.de)

Datum: 06.07.2021

### Sondernutzungserlaubnis hier: Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen

Sehr geehrter Herr Zoth,

gemäß § 16 des Hess. Straßengesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) wird Ihnen hiermit die widerrufliche Erlaubnis erteilt, aus Anlass der

### Bundestagswahl am 26. September 2021

im Stadtgebiet von Seligenstadt ab 14. August 2021 zu plakatieren.

Diese Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Plakatständer und Plakattafeln sind so aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert und gefährdet werden.
2. Die Wahlwerbung an Straßeneinmündungen, Straßenkreuzungen, Fußgängerüberwegen, vor Bahnübergängen, im Innenrand von Kurven und auf Parkplätzen ist untersagt. Ebenso untersagt ist das Aufstellen oder Anbringen von Wahlwerbung in der Dudenhöfer Straße ab Bahnübergang bis drei Meter hinter der festinstallierten Werbetafel.
3. Das Überspannen des Straßenraumes und das Anbringen von Wahlwerbung an Straßenbäumen sind untersagt.
4. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Das Anbringen von Wahlwerbung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Insoweit wird ausdrücklich auf § 33 Abs. 2 StVO verwiesen.

5. Bei den an Straßenlampen angebrachten Plakaten muss das Lichtraumprofil der Fahrbahn freigehalten werden (Luftraum des Gehweges von 1 m Breite gemessen vom Rand des Bordsteines bis zu einer Höhe von 4,50 m). Außerdem müssen diese Plakate mit entsprechenden Plakathaltern angebracht werden.
6. Sofern an Gehwegen Plakatständer aufgestellt werden, muss für die Fußgänger ein freier Durchgang von mindestens 1,50 m vorhanden sein.
7. Der Antragsteller ist für die aufgestellten Plakatständer und Plakattafeln, die sturmsicher zu verankern sind, verantwortlich.
8. Die Plakatständer und Plakattafeln sind spätestens 3 Tage nach der Wahl zu entfernen. Erfolgt dies nicht, wird im Wege der Ersatzvornahme die Wahlwerbung entfernt und die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Eventuelle Beschädigungen am Straßengelände sind zu beseitigen; der alte Zustand ist wiederherzustellen.
9. Die Stadt Seligenstadt ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen. Der Antragsteller haftet für alle aus der Wahlwerbung entstehenden Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
10. Den Aufforderungen von Polizeibeamten und Bediensteten des Ordnungsamtes, Plakate, die sichtbehindernd aufgestellt wurden, zu entfernen, ist unverzüglich nachzukommen.
11. Das Anbringen von Plakaten ist gem. des Hess. Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der örtlichen Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätzen sowie der Ortsatzung über die äußere Gestaltung der Bauwerke, der Bauteile und des Bauzubehörs in der Altstadt nicht gestattet.  
Unerlaubt oder wild angebrachte Wahlwerbung wird auf Kosten des Antragstellers entfernt. Überklebte Plakate stellen eine Sachbeschädigung nach § 303 StGB dar.

**Gebührenfestsetzung:**

Eine Verwaltungsgebühr wird aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ordnungsbehörde, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Der Magistrat der  
Stadt Seligenstadt/Hessen  
Ordnungs- und Umweltamt

Michel

